

Revision Abwasserreglement

Mitwirkungsbericht (öffentliche Mitwirkung, Vernehmlassung Ortsparteien)

gemäss § 2 RBV

Stand: 29. Oktober 2024

GR-Beschluss vom 04. November 2024

A. Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserreglement (Stand: 04. Dezember 1991) ist aufgrund dessen Alters zwingend zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dafür hat der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, welches die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, aber auch individuelle Regelungen durch die Gemeinden zulässt.

Die Gemeinde Therwil hat auf dieser Grundlage ihr Abwasserreglement überarbeitet und dieses der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung und den Ortsparteien zur Vernehmlassung vorgelegt. Parallel zur Mitwirkung wurde das Reglement dem Kanton zur Vorprüfung sowie dem Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

B. Wesentliche Änderungen

Mit dem neuen Abwasserreglement werden im Wesentlichen folgende Punkte neu geregelt:

- **Ausgeglichene Kasse** (Einnahmen = Ausgaben)
Die Finanzierung der Abwasserkasse erfolgt mittels Anschlussgebühren (Abdeckung der Erstellungskosten des Leitungsnetzes) und jährlichen Gebühren (Abdeckung des jährlichen Unterhaltes). Mit den im Reglement definierten Gebührenansätzen wird der aktuelle Abwasser-Kassenstand in den nächsten ca. 20 Jahren verringert. Der Stand der Abwasserkasse wird jährlich überprüft und zu gegebenem Zeitpunkt wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren werden jeweils an der Dezember-Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetbewilligung für das Folgejahr beschlossen.

Änderungen bei der Gebührenerhebung

Die Gebühren sollen möglichst verursachergerecht und aufwandsgering erhoben werden.

Alte Reglemente	Neue Reglemente
Anschlussgebühren	
Prozentualer Anteil des Gebäudewertes der BGV gemäss Brandlagerschätzung	- An die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Flächen - Grösse des Wasserzählers (<i>abhängig von der max. Durchflussmenge</i>) - Sprinkleranlagen
Jährliche Gebühren	
CHF pro m ³ Frischwasserverbrauch	- Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergrösse (<i>abhängig von der max. Durchflussmenge</i>) - Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge - Regenwassergebühr

- **Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses:**

Finanziell gefördert werden neu Massnahmen privater Grundeigentümer/innen, mit denen die von bestehenden Überbauungen (Gebäude und versiegelte Freiflächen) abfliessenden jährlichen Niederschlagswassermengen verringert werden. Mit diesem modernen Ansatz können «Hochwasserspitzen» reduziert werden und es wird dem Prinzip der «Schwammstadt» Rechnung getragen. In Zeiten klimatischer Veränderungen und extremer Wetterereignisse können so zusätzliche Anreize zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken geschaffen werden.

C. Gegenstand der Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 2. Mai bis 14. Juni 2024.

Der Mitwirkungsbericht wird den Mitwirkungseingebenden zugestellt und öffentlich publiziert. Das auf dieser Grundlage weiterbearbeitete Abwasserreglement wird ebenfalls veröffentlicht.

D. Anpassungen infolge Empfehlungen des Preisüberwachers und der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldungen der beiden Prüfinstanzen wurde das Reglement in folgenden Punkten ergänzt resp. angepasst:

- Einführung einer Regenwassergebühr für die versiegelten Flächen mit Anschluss an die Kanalisation.
- Für die Erreichung einer ausgeglichenen Kasse werden anstelle einer Rabattierung der jährlichen Gebühren diese gegenüber den theoretischen Werten für eine ausgeglichene Jahresrechnung dauerhaft gesenkt.
- Damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird, gelten die Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses nicht nur für private Grundeigentümer/innen.

E. Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und der Vernehmlassung der Ortsparteien sind 5 Eingaben eingegangen:

Eingabe	Mitwirkende	Kürzel
1	Die Mitte Therwil/Biel-Benken, Rolf Frei, Parteileitung (Eingabe 10. Juni 2024)	Mitte
2	SP Therwil, Basil Brüggemann, Präsident (Eingabe 14. Juni 2024)	SP
3	Annemarie Bader, 4415 Lausen (Bevollmächtigte der Parzellen Nr. 4467, 5472, 898 (anteilmässig), Eingabe 14. Juni 2024)	Bader
4	Christian Klemke-Bader, Belp (Eingabe 14. Juni 2024)	Klemke
5	Thomas Moog, Therwil (Eingabe 14. Juni 2024)	Moog

F. Auswertung der Eingaben

Aufgrund der Eingabeauswertung werden die nachfolgenden Themen behandelt.

Nr.	Eingabe	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
Ohne Bezug auf Paragraphen			
1	Mitte	Zum Abwasserreglement haben wir keine Anmerkungen, da der Grundgedanke stimmt. Hoffen einfach, dass nicht zu viel Verwaltungsaufwand kreiert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine
2	Moog	<p>Meine Anmerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen, Details und Begründung stehen weiter unten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagene Abwasser-Grundgebühr berücksichtigt den Regenwasseranfall nicht. Sie ist nicht verursachergerecht und verstösst daher gegen Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20). Das Reglement würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. • Abwassergebühren müssen einen Lenkungseffekt aufweisen und die Abwasserlieferanten langfristig zu einem Verhalten bewegen, das die Nachteile für die Gewässer und die Kosten des Entwässerungssystems reduziert. Ein solcher Lenkungseffekt fehlt der vorgeschlagenen Abwassergrundgebühr. • Der Erhebungsaufwand ist für die Wahl einer Bemessungsgrösse nicht allein massgeblich. Den Abwasserlieferanten kann eine Mitwirkung im Rahmen einer Selbstdeklarationspflicht auferlegt werden. Eine Bemessung der Abwassergrundgebühr nach Belastungswerten und nach der abflusswirksamen versiegelten Fläche unter Mitwirkung der Abwasserlieferanten würde dem Verursacherprinzip entsprechen und zugleich den Erhebungsaufwand für die Gemeinde minimieren. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, wird bei den jährlichen Gebühren zusätzlich eine Regenwassergebühr eingeführt.</p> <p>Durch die Mengengebühr Schmutzwasser und die neu eingeführten Regenwassergebühr kann ein Lenkungseffekt erzielt werden. Der Schmutzwasseranteil kann beispielsweise durch eine Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung reduziert werden.</p> <p>Eine Zugrundelegung der Belastungswerte für die Festsetzung der Abwasseranschlussgebühr wurde geprüft. Aus fachlicher Sicht ergibt sich bei der Erhebung und Nachführung der Belastungswerte ein unverhältnismässiger Aufwand und damit Zusatzkosten, weshalb man von diesem Erhebungsmodell abgesehen hat.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Bevorzugung von Einfamilienhäusern bei der Abwassergrundgebühr ist nicht sachgerecht und verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit. • Die angedachte Förderung der Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses ist sehr aufwändig gestaltet. Sie ist aber wirkungslos, da die Förderbeiträge viel zu gering und für den Investitionsentscheid irrelevant wären. • Kanton und Fachverbände scheinen sich derzeit intensiv mit Anpassungen in der Siedlungsentwässerung zu befassen (Schlagwort «Schwammstadt» usf.). Ein revidiertes Abwasserreglement, das diesen Anpassungen nicht Rechnung trägt, müsste wenig später schon wieder geändert werden. Insgesamt scheint der Entwurf noch nicht reif zur Vorlage und sollte überarbeitet werden. Bei Bedarf sollten externe Fachleute beigezogen und einschlägige Fachpublikationen konsultiert werden. <p>.... Offensichtlich haben es die Gemeinde wie auch die Stimmberechtigten versäumt, für die Steuerung des Kassenstandes besorgt zu sein.</p> <p>Die Gemeinde sollte mit Blick auf die Abstimmung über die neuen Reglemente klarstellen, dass es zur Steuerung der Einlagen in die Spezialfinanzierung keines neuen Reglements bedarf, und darüber informieren, warum und in welcher Höhe Überschüsse entstanden sind (vgl. Rz. 4 ff.).</p>	<p>Der reduzierte Ansatz für Einfamilienhäuser ist Verursachergerecht. -> Siehe Punkt 28. Besten Dank für den Hinweis.</p> <p>Sowohl das neue Reglement als auch die im Anhang definierten Gebühren berücksichtigen das «Schwammstadt-Prinzip». Es bedarf in naher Zukunft deshalb keine erneute Anpassung und das Reglement kann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Die Erarbeitung des Abwasserreglements wurde durch einen Fachausschuss, bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen mit Erfahrung in der Thematik, begleitet.</p> <p>Ja, dem ist so. Mit den neuen jährlichen Gebührenansätzen wird dies korrigiert.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis</p>
3	SP	<p>... Die Sozialdemokratische Partei unterstützt diese Änderung, da sie die Kosten fairer auf die Nutzenden verteilt. sieht jedoch die Notwendigkeit, den sozialen Ausgleich innerhalb der Gebührenstruktur zu stärken. Wir empfehlen, weitere Massnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zu prüfen (beispielsweise durch Sozialtarife), um sicherzustellen, dass Wasser für alle erschwinglich bleibt.</p>	<p>Die Empfehlung kann nicht berücksichtigt werden: Bei den Wasserzählergrössen ist eine Reduktion für Einfamilienhäuser (EFH) vorgesehen. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Wasserverbrauch und damit auch die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen bei EFHs kleiner sein wird, als jener bei grösseren Liegenschaften und bei gleicher Wasserzähler-Grösse.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Massnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte werden nicht explizit berücksichtigt.</p>

4	SP	<p>Steuerung des Kassenstandes</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt, ist der aktuell hohe Stand der Abwasserkasse. Dies bietet der Gemeinde eine gute Gelegenheit, über den Einsatz dieser Überschüsse nachzudenken.</p> <p>Es ist zu befürworten, dass die Gemeindeversammlung die Flexibilität hat, jährliche Anpassungen der Gebühren vorzunehmen. Dies sollte genutzt werden, um Überschüsse strategisch in nachhaltige Technologien zu investieren oder temporäre Gebührensenkungen einzuführen, um die finanzielle Last für die Bevölkerung zu mildern.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Die Gemeindeinfrastruktur wird durch regelmässigen Unterhalt jeweils auf dem neuesten Stand der Technik gebracht.</p> <p>Anstelle einer Rabattierung bei den jährlichen Gebühren, wie ursprünglich vorgesehen, werden diese gesenkt, damit die Abwasserkasse über die nächsten ca. 20 Jahre ausgeglichen sein wird. Dies orientiert sich an der Empfehlung des Preisüberwachers.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Anstelle der Rabattierung werden die jährlichen Gebühren gesenkt.</p>
5	SP	<p>Änderungen bei der Gebührenerhebung und Förderung von Niederschlagswassermassnahmen</p> <p>Die geplanten Änderungen, die eine verursachergerechte Gebührenerhebung und die Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses vorsehen, sind besonders zu begrüssen. Diese Massnahmen stehen im Einklang mit nachhaltigen Wasserwirtschaftspraktiken und tragen dazu bei, den Einfluss von Extremwetterereignissen, die durch den Klimawandel häufiger werden, zu mindern. Diese proaktive Vorgehensweise ist lobenswert und sollte entschieden weiterverfolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
6	Bader	<p>Im Muster-Abwasserreglement, sowohl als auch im Muster-Wasserreglement, wird klar zwischen kommunalen, öffentlichen und privaten Anlagen unterschieden</p> <p>... → <u>Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen beim Abwasser sind deshalb getrennt zu führen.</u> Im Speziellen ist die öffentliche Abwasserleitung von den öffentlichen Werken im Froloo baulich zu trennen für die noch unverbauten Baugrundstücke am Rüchiweg: Die Abwasserleitung des Reservoirs im Froloo bildet eine Hauptleitung für die qualitative Gewährleistung der Wasserversorgung durch das WWR. ...</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt:</p> <p>Die hier beschriebene Abwasserleitung ist ein, im kantonalen Gewässernetz als Rüchibächli bezeichnetes, öffentliches Gewässer und damit für die Revision des Abwasserreglements nicht relevant.</p> <p>Die im §1 des Abwasserreglements erwähnten Abwasseranlagen beinhalten sowohl Schmutz- (WAS, verschmutztes</p>

	<p>Im Muster-Abwasserreglement wird auf «verschmutztes» und «unverschmutztes Abwasser» nur unter dem Abschnitt der privaten Abwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung hingewiesen.</p> <p>→ Dies ist ein Manko. Es gehört allgemein definiert, weil es dabei um die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes geht und allgemein gilt. Es gilt auch für die Entwässerung der öffentlichen Werke im Froloo, d.h. konkret das Reservoir und das Umspannwerk mit ihrer gemeinsamen, „Sauber- und Regenwasserableitung“.</p> <p>→ Es stellt sich mir ausserdem die <u>Frage</u>, ob unter der „öffentlichen Kanalisation“ nicht ausschliesslich Schmutzwasseranlagen und -infrastruktur gemeint sind und zu welcher Kategorie „nicht kommunale Kanäle“ gehören bzw. was dies bedeutet (beide Begriffe in (MAWaR §10). ...</p>	<p>Abwasser) als auch Sauberwasserleitungen (WAR, unverschmutztes Abwasser), welche im Detail im Generellen Entwässerungsplan (GEP, siehe §5 des Abwasserreglements) definiert sind. Mit dem GEP werden auch die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes umgesetzt.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation beinhaltet sowohl WAS- als WAR-Leitungen. Dies gilt auch für die nicht kommunalen Kanäle.</p> <p>Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen</p>
7	<p>Klemke</p> <p>Quer und mittig durch unsere Grundstücke ist eine unterirdische Abwasserleitung verlegt, die «Rüchidole». Unsere Abklärungen haben ergeben, dass das darin fliessende «Rüchibächli», kein naturnahes, frei fliessendes, sich im natürlichen Wasserkreislauf befindliches Gewässer war. Die Dole ist Bestandteil einer Infrastrukturleitung im Zusammenhang der Trinkwasserversorgung für sechs Gemeinden, welche in öffentlichen Boden verlegt werden muss.</p> <p>... Schlussfolgerungen: Die Rüchidole ist für die Trinkwasserversorgung einer ganzen Region und als Sicherheitselement im Falle einer Havarie sehr wichtig. Sie ist eine Abwasserleitung im durchdachten Ableitungssystem zum hauptsächlichen Nutzen des WWR. Wir erachten es als wichtig und richtig, dass diese Leitung im öffentlichen Raum zu liegen kommt. So war es bei der Gründung des WWR vorgesehen: Im Vertrag verpflichteten sich die Gemeinden, dem Werk «für notwendige Leitungen öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wir beantragen, dass dies in den neuen Reglementen entsprechend festzuhalten ist.</p> <p>... Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Röchigraben und die anschliessende Dole «Abwasser» führen. Gemäss Definition im GSchG Art. 4 lit e. bedeutet dies gebrauchtes oder auf befestigten Flächen gesammeltes Regenwasser, was beinhaltet, dass es dem natürlichen</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt:</p> <p>Das Röchibächli inkl. der hier erwähnten «Rüchidole» ist ein, im kantonalen Gewässernetz verzeichnetes, öffentliches Gewässer und damit für die Revision des kommunalen Abwasserreglements nicht relevant.</p> <p>Vertragliche (Sonder)-Regelungen sind für das Reglement nicht relevant. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.</p>

		<p>Wasserkreislauf entzogen wurde, bevor es natürlicherweise versickern oder in ein Gewässer abfließen konnte. Um Klarheit für die Zukunft zu schaffen, verlangen wir, dass das «Rüchibächli» resp. die Dole auf der ganzen Länge als «Reservoir- und Regenwasserableitung Froloo/Rüchitäli» zu bezeichnen, inkl. Eintrag im GeoView BL.</p> <p>Wir ersuchen Sie, diese Gegebenheiten in die Revision des Wasser- und Abwasserreglementes aufzunehmen. Im Weiteren fordern wir, dass ein Kanalisationsprojekt für die Verlegung der Dole aus unseren Parzellen heraus in/entlang dem Rüchiweg aufgenommen werden muss.</p>	<p>Das Rüchibächli ist kein Bestandteil der Revision des Abwasserreglements. Der Forderung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Das Rüchibächli ist kein Bestandteil der Revision des Abwasserreglements. Der Forderung kann nicht entsprochen werden.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
Mit Bezug auf Paragraphen			
8	Moog	<p><i>Zu § 1 Geltungsbereich</i></p> <p>Es wäre zu überlegen, ob und auf welcher Grundlage Einnahmen aus den Abwassergebühren auch die die Revitalisierung von Gewässern finanziert werden könnte, beispielsweise für die Kosten der Offenlegung des Rüchibächlis und die Entschädigung der Bewirtschafterin des davon betroffenen Ackers. Mit der der vorgeschlagenen Formulierung in § 1 nAwR wäre dies jedenfalls nicht möglich, da es sich bei Gewässern nicht um Abwasseranlagen handelt (STUTZ, Schweizerisches Abwasserrecht, 2008, Seite 196, Fn. 734). Grund für die Abwasserbeseitigung ist aber unter anderem auch der Schutz der ökologischen Funktion natürlicher Gewässer. Den Abwasserlieferanten kann besser vermittelt werden, weshalb sie nachteilige Einwirkungen auf diese Systeme vermeiden sollen, wenn die Gewässer wahrnehmbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Oberflächengewässer sind für die Revision des Abwasserreglements nicht relevant. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für ein solches Projekt beim Kanton.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
9	Moog	<p><i>Zu § 2 Abs. 2 Information und Öffentlichkeitsarbeit</i></p> <p>In § 2 Abs. 2 nAwR wird zwischen «Information» und «Öffentlichkeitsarbeit» unterschieden. Es ist zu begrüßen, wenn die Gemeinde versuchen will, Einwohnern die Bedeutung des Abwassersystems und im weiteren Zusammenhang der Wasserressourcen bewusst zu machen (z.B. Führungen in der ARA Therwil, «Bachputzete», öffentliche Präsentationen zum GEP usf.). ...</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Besten Dank für den Hinweis.</p>

	<p>In der breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen, würden verursachergerechte und kostendeckende Gebühren, die den gebührenpflichtigen Abwasserlieferanten vermitteln, welchen finanziellen Aufwand das Abwassersystem mit sich bringt. Was das Kostendeckungsprinzip angeht, so müsste mehr Transparenz über die Abwasserrechnung geschaffen werden. Den Einwohnern sollte aufgezeigt werden, woraus sich der Gesamtaufwand der Abwasserentsorgung zusammensetzt</p> <p>... Hinsichtlich des Verursacherprinzips kann den Abwasserlieferanten vermittelt werden, welche Arten von Abwasser wo und in welcher Menge anfallen. Die jährliche Grundgebühr könnte nach der abflusswirksamen Fläche bemessen sein und Retentionsanlagen berücksichtigen.</p> <p>Die Ausstattung eines Gebäudes mit abwasserproduzierenden Anlagen (Belastungswerte) anstelle der sehr schematischen (und dann doch wieder für Einfamilienhäuser verworfenen) Bemessung nach der Grösse des Wasserzählers sollte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Die Abwasserlieferanten können auch für die Gebührenerhebung selbst involviert werden, indem sie die Belastungswerte in ihrer Wohnung bzw. in der Liegenschaft zählen und der Gemeinde selbst deklarieren, ähnlich wie bei der Steuererklärung.</p> <p>Für die Gemeinde selbst wäre die Bemessung der Gebühren bei Verwendung geeigneter Mittel für die Erhebung (digitale Eingabe) nicht aufwändig. Allenfalls sind diese Daten auch bereits verfügbar (vgl. KÜRSTEINER, Rz. 734).</p> <p>Öffentlichkeitswirksam wären gemeindeübergreifende und breit kommunizierte Anstrengungen, um die bakteriologische Belastung im Marchbach bzw. Birsig – Gewässer, in denen Stand 2023 beim Baden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss – zu reduzieren (vgl. Mitteilung des Kantonschemikers vom 9. Juni 2023). Beim Kinderspielplatz Eisweiher an der Talstrasse in Oberwil gäbe es Stellen, die zum Baden einladen würden, wovon derzeit aber noch abgeraten wird.</p>	<p>Wie sich der Gesamtaufwand der Abwasserentsorgung zusammensetzt, ist im Reglement beschrieben und wird der Gemeindeversammlung schematisch präsentiert. Detailliertere Angaben können den Jahresrechnungen auf der Gemeinde-Homepage entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, wird bei den jährlichen Gebühren zusätzlich eine Regenwassergebühr eingeführt. Diese erfolgt in Anlehnung an die Abwasserrechnung, welche der Kanton den Gemeinden in Rechnung stellt.</p> <p>Auf eine Bemessung des Schmutzwasseranteils, basierend auf Belastungswerten, wird aufgrund des jährlich wiederkehrenden Kontrollaufwandes verzichtet.</p> <p>Auswirkung im Abwasserreglement: Einführung einer Regenwassergebühr</p> <p>Besten Dank für den Hinweis.</p>
--	---	--

		Die Gemeinde könnte auch innovative Lösungen zur Abwasservermeidung testen und aufzeigen, welche Herausforderungen damit verbunden sind, beispielsweise mit einer dauerhaft installierten und betriebenen Trocken-/Komposttoilette im Froloo oder bei einer Schule.	Besten Dank für den Hinweis.
10	Moog	<p><i>Zu § 2 Abs. 3 Sorgfaltspflichten</i></p> <p>Die erwähnten Sorgfaltspflichten sind allgemein formuliert und können als wohlgemeinter Appell an Behörden, Bevölkerung und Betriebe verstanden werden. Es sollte hier aber nicht von «Behörden», sondern gleich wie in Abs. 4 von § 2 von der Gemeinde die Rede sein. Es dürfte klar sein, dass mit «Gemeinde» (alle) kommunalen Behörden, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in ihrer Arbeit und die Gemeindevertreter in ihrer amtlichen Tätigkeit gemeint sind.</p> <p>Die Erklärung dieser guten Absichten im Reglement ist begrüssenswert, wird aber nichts bewirken, wenn nicht konkrete Pflichten und Vorschriften, Weisungen an Mitarbeitende usf. erlassen werden, die zu einer Vermeidung von Abwasser und einer Verringerung von Risiken führen. Das Zonenreglement Siedlung beispielsweise wäre ein geeigneter Ort, um Regeln über die Versiegelung von Plätzen, die Pflanzung von trockenheitsresistenten Gewächsen in den Rabatten auf Allmendflächen oder Retentionsmassnahmen auf privaten Grundstücken zu erlassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Dies entspricht dem Musterreglementstext: Unter dem Begriff Behörden sind auch kantonale Fachstellen zu verstehen. So macht der Kanton z.B. auch Auflagen bei Kanalisationsbewilligungen, wenn es beispielsweise um Einleitung in ein Oberflächengewässer geht.</p> <p>Im Rahmen von Baugesuchen/Kanalisationsbewilligungen kann bereits die Bauherrschaft in die Pflicht genommen werden, beispielsweise im Umgang mit Oberflächenwasser. Es ist durchaus denkbar, dass die Gemeinde zusammen mit dem Kanton präventiv die Bevölkerung darüber informiert wie mit Wasser resp. Abwasser umzugehen ist.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
11	Moog	<p><i>Zu § 2 Abs. 4</i></p> <p>Nicht ohne Weiteres verständlich ist die Aussage von Abs. 4. Im Absatz davor wird bekräftigt, dass (auch) «die Behörden» verpflichtet seien, Abwasser u.a. zu vermeiden, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden (lit. a). Offenbar ist mit Letzterem lediglich das Nutzerverhalten (ohne Investitionen) gemeint, dass z.B. bei absehbarem Regenfall Beete nicht mit Wasser aus der Trinkwasserversorgung bewässert werden sollen. Vorzuziehen wäre allenfalls die Aussage, wonach die Gemeinde jeweils erwägt, bei ihren Bauten und Anlagen bauliche oder technische Massnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Vermeidung von Abwasser zu treffen, und zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Das ist der Gemeinde wohl bewusst und wird zumindest teilweise auch umgesetzt. So ist z.B. beim Werkhof ein Regenwassertank eingebaut worden. Mit dem hier gesammelten Wasser werden unter anderem gemeindeeigene Grünanlagen gewässert.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>

		diesem Zweck bei Planung, Bau, Betrieb oder Unterhalt von Anlagen Mittel zu investieren.	
12	Bader	<p><i>Zu § 7 Enteignung</i></p> <p>In den bisherigen Reglementen steht die Regel, dass öffentliche Leitungen in öffentlichen Boden zu verlegen sind <u>und</u> nur wenn Privatareal beansprucht wird, «vorsorglich das Enteignungsrecht» erteilt wird zur Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung. In den neuen Muster-Reglementen fällt diese Regel des öffentlichen Bodens weg. Auch wird nicht vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt, sondern sofort die «Durchführung des Enteignungsverfahrens» angeordnet. Das Enteignungsgesetz (Bundesgesetz!) beinhaltet, dass vorgängig die Voraussetzungen zu beachten sind. Das Enteignungsverfahren darf nur durchgeführt werden, wenn das Ziel nicht anders als durch Enteignung erreicht werden kann.</p> <p>→ Die neue Formulierung darf entweder nur „das Recht“ auf die Anwendung des Enteignungsgesetzes beinhalten. Oder es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Voraussetzungen des Enteignungsgesetzes erfüllt sein müssen, bevor es zur Anwendung bzw. Durchführung des Enteignungsverfahrens kommt. Ansonsten wird Bundesrecht missachtet.</p>	<p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Es gelangt nicht das Enteignungsgesetz des Bundes zur Anwendung, sondern das kantonale Gesetz über die Enteignung (SGS 410). Für Werke, welche durch eine Einwohnergemeinde ausgeführt werden, wird das Enteignungsrecht durch die Einwohnergemeindeversammlung geltend gemacht (SGS 410, § 38).</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.</p>
13	Moog	<p><i>Zu § 13 Abs. 4 Unterhaltspflicht</i></p> <p>Abs. 4 widerspricht den drei vorhergehenden Absätzen. Es wird nicht geregelt, in welchem Fällen die Gemeinde finanzielle Beiträge an die Kontrolle von privaten Anschlussleitungen entrichten dürfte. Die Bestimmung ist nicht verursachergerecht. Nach welchen Kriterien würde Privaten ein Betrag in welcher Höhe zugesprochen? Das Legalitätsprinzip verlangt für eine spezialgesetzliche Normierung eine Umschreibung von Voraussetzungen und Zweck solcher Leistungen, damit die Mittel sachgerecht und rechtsstaatlich befriedigend eingesetzt werden. Das gilt insbesondere für Sozialleistungen und Subventionen</p> <p>... Die Bestimmung sollte gestrichen werden.</p>	<p>Besten Dank für den Hinweis</p> <p>Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt ersetzt: Absatz 3: «Die Gemeinde kann die Kontrolle der privaten Anschlussleitungen auf eigene Kosten durchführen» Dieser Absatz kommt dann zum Einsatz, wenn beispielsweise im Rahmen eines Gemeindeprojektes (Strassen, Kanalisation) die Anschlussleitungen überprüft werden sollen. So kann verhindert werden, dass nach Abschluss der Arbeiten die Strassen aufgrund einer schadhafte Leitung wieder aufgedigelt werden müssen. Mit dem Absatz 3 können unnötige Projektverzögerungen vermieden werden.</p>

			<p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Die Absätze 3 und 4 werden mit dem neuen Absatz 3: «Die Gemeinde kann die Kontrolle der privaten Anschlussleitungen auf eigene Kosten durchführen» ersetzt.</p>
14	Moog	<p><i>Zu § 16 Grundsatz</i></p> <p>Abs. 2 von § 16 nAwR besagt lediglich, welche Art von Gebühren erhoben werden. Welche Anteile oder Kostenpositionen bzw. -gruppen von den jeweiligen Gebühren gedeckt werden sollen, ist nicht genannt. Die Kosten der Gemeinde «für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten» sollen über alle genannten Gebühren weiterbelastet werden. Es stellt sich die Frage, welcher Anteil der Gesamtkosten von welchen Gebühren gedeckt werden. ...</p> <p>... Die Grundgebühren (auch als Bereitstellungsgebühren bezeichnet) sind als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur konzipiert. Da die Infrastruktur für die Abwasserentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch einzelne Liegenschaften aufrechterhalten werden muss, darf ein Teil der damit verbundenen Aufwendungen den Benützern durch die mengenunabhängige Grundgebühr überbunden werden</p> <p>In § 16 nAwR könnte geregelt werden, dass der Regenwasseranteil mit einer gesonderten Grundgebühr berücksichtigt wird – so wie es auch der Kanton tut. Der Regenwasseranfall ist längerfristig gleich bzw. über das Gemeindegebiet gleich verteilt und hängt von der versiegelten Fläche ab, nicht vom individuellen Bezug an Frischwasser der Abwasserlieferanten (vgl. z.B. die Empfehlung des Preisüberwachers an die Gemeinde Arlesheim vom 8. Juni 2022).</p> <p>Abwassergebühren müssen auf einer langfristigen Basis berechnet werden und setzen sich aus einem Basisteil (zwischen 20 und 50% der Gesamtkosten) und einem variablen Teil (zwischen 50 und 80 % der Gesamtkosten, je nach Art und Menge des erzeugten Abwassers) zusammen (JANSEN in: HETTICH/JANSEN/NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, N82 zu Art. 60a).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Abdeckung der jährlichen Gesamtkosten sieht wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr: 50% der Fixkosten (Jahresrechnung), dies entspricht: ca. 25 % der Gesamtkosten - Schmutzwassermengengebühr: ca. 65% der Gesamtkosten - Regenwassergebühr: ca. 10% der Gesamtkosten <p>Dies ist bei den neuen jährlichen Gebühren so berücksichtigt.</p> <p>Einführung einer Regenwassergebühr, siehe Pkt. 9, 3. Abschnitt</p> <p>Bei der bisherigen Berechnung wurde der Basisteil (Grundgebühr) mit 70% der jährlichen Fixkosten berechnet. Dieser Wert wird korrigiert und auf 50% reduziert.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Korrektur der Gebühren</p>

15	Moog	<i>Zu § 17 Festlegung der Gebühren.</i> Mit dieser Regelung ist ausdrücklich geregelt, was bereits Praxis ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen
16	Moog	<i>Zu § 20 Verjährung</i> Der Klarheit halber sollte festgehalten werden, dass auch die (jährlichen) Abwassergebühren innert fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können, verjähren.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt: Dies ist nicht nötig, da eine jährliche Rechnung gestellt wird (keine Frage der Erschliessung). <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.
17	Moog	<i>Zu § 22 Anschlussgebühr</i> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche, der Grösse des Wasserzählers sowie danach, ob eine Sprinkleranlage eingebaut wird oder nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen
18	Moog	<i>Zu § 22 Anschlussgebühr, Abs.3</i> Bezeichnung: In der Rechtspraxis wird zwischen Beiträgen und Gebühren unterschieden. wäre es sinnvoll, im neuen Abwasserreglement zumindest eine einheitliche Benennung als «Anschlussgebühr» vorzusehen , nicht auch als «Beitrag».	Der Hinweis wird berücksichtigt: <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Begriffänderung: «Beiträge» wird durch «Gebühren» ersetzt
19	Moog	<i>Zu § 23 Abs. 4, anteilmässige Reduktionen der jährlichen Abwassergebühr</i> Wozu bedarf es dieser Regelung? Indem die jährlichen Abwassergebühren jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt werden, sind mindestens jährliche Reduktionen möglich. Unklar scheint, was mit «anteilmässige Reduktion» gemeint ist. Vermutlich ist die Zeitdauer gemeint, während der die Gebühren reduziert werden sollen, bis die Kasse ausgeglichen ist. Die Reduktion sollte moderat sein bzw. über längere Zeit erstreckt werden, ansonsten Zu- und Abwandernde ungleich behandelt werden. Die Gemeinde sollte nach versäumter Steuerung des Kassenbestandes auf die Senkung der Abwassergebühren einmal pro Jahr mit einem Schreiben an alle Haushaltungen und während der Dauer der Gebührensenkung regelmässig im Bibo insbesondere die Mieter darauf hinweisen. Bei Mietern mit Nebenkostenpauschalen dürften solche Senkungen ansonsten gar nicht ankommen (vgl. dazu die Skepsis des Preisüberwachers im Jahresbericht 2021, RPW 2021/5, S. 1149).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Der § 23 Abs. 4 entfällt. Anstelle einer Rabattierung bei den jährlichen Gebühren werden diese gesenkt, damit die Abwasserkasse in ca. 20 Jahren ausgeglichen sein wird. Dies aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers. Aufgrund der über die nächsten ca. 20 Jahre dauerhaften Senkung der Gebühren sind zusätzliche Informationen nicht nötig. Weiterführende Informationen zur Gebührengestaltung enthält der Reglement-Anhang. Mit der Senkung der Gebühren ist die Problematik der Nebenkostenpauschalen nicht mehr gegeben. Diese Informationen können auf der Gemeinde-Homepage in der Jahresrechnung (Detaildarstellung der Bilanz) abgerufen werden. Eine regelmässige Information erfolgt im Rahmen der

		Künftig sollte regelmässig und mit der Publikation entsprechender Daten im Internet über Stand und Erfolg der Abwasserkasse informiert werden.	Genehmigung des Budgets inkl. Gebühren durch die Gemeindeversammlung. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Der § 23 Abs. 4 wird gestrichen. Eine Anpassung der Gebühren ist erfolgt.
20	Moog	<p><i>Zu § 25 Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagsabflusses</i></p> <p>Der Förderparagraf sieht für die Ermittlung der abflusswirksamen Fläche F_{aw} neben einem Abflussbeiwert, welcher dem Entwurf der Richtlinie Retention des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) von September 2023 entnommen zu sein scheint (z.B. Ziff. 3.2, Tabelle 4), auch Faktoren für die Abflussverzögerung durch unterschiedliche Rückhaltesysteme vor.</p> <p>Woher die Verzögerungsfaktoren DV für unterschiedliche Rückhaltesysteme und jene für die Rückhalte-Leistung DL stammen, ist nicht ersichtlich. Den Stimmberechtigten sollten vor Vorlage des neuen Abwasserreglements die Herleitung und Sinnhaftigkeit dieser Faktoren erläutert werden.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen einer dauerhaften Retention mit $DV = 2$ und einer Retention ohne Versickerung mit $DV = 0.5$ ist nicht verständlich. Inwiefern verringert eine Rigole mit «dauerhafter Retention» das Regenabwasser gegenüber einem Rückhaltebecken ohne Versickerung unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 2 Zweiter Spiegelstrich Letzter Satz, wonach «das Speichervolumen stets vorhanden sein soll», um ein Vierfaches mehr?</p> <p>Die in Tabelle 3 angegebenen Werte für die Rückhalteleistung verstehen sich als Volumen in Litern pro Dachflächen-Quadratmeter. Auch hier sollte ein Verweis auf die Richtlinie Retention erfolgen, gemäss welcher nachzuweisen ist, dass 12 mm Regenwasser der abflusswirksamen Fläche während einer Stunde zurückgehalten werden. Es fragt sich, ob die Einschränkung auf «m2 Dachfläche» gewollt ist. Ein Rückhaltevolumen kann sich auch anderswo als auf einem Dach befinden, z.B. als Retentionsmulde auf einer Freifläche. Die Berechnungsbeispiele anhand der abflusswirksamen (reduzierten) Fläche A_{red} in der Richtlinie dienen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die beiden Faktoren DV und DL wurden im Rahmen der Erstellung des neuen Reglements fachkundig erarbeitet. Sie zielen auf eine maximale Wirkungsorientierung ab.</p> <p>Während bei einer Rigole kein Abfluss anfällt, wird bei einem Rückhaltebecken ohne Versickerung das Regenwasser lediglich zwischengespeichert und am Ende in die Kanalisation abgeleitet. Bei beiden Systemen gelangt letztlich unterschiedlich viel Wasser in die Kanalisation, weshalb diese Differenzierung vorgenommen wird.</p> <p>Es ist richtig, dass sich die aufgeführten Rückhalteleistungsfaktoren an der kantonalen Richtlinie Retention orientieren. Ein Verweis auf die Quelle erfolgt im Anhang.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis: Die Rückhalte-Leistung errechnet sich aus dem Rückhaltevolumen (standortunabhängig) und der angeschlossenen Fläche. -> Der Begriff «Dachfläche» muss durch «angeschlossenen Fläche» ersetzt werden.</p>

		der Herleitung der erforderlichen Volumina. Der Abflussbeiwert braucht daher wohl tatsächlich nicht erneut verwendet zu werden, sondern es muss das effektive Speichervolumen auf dem Dach (Einstauhöhe mal Fläche minus Substratvolumen) berechnet werden.	<p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> In der Tabelle 3 des Anhangs wird der Begriff «Dachfläche» durch «angeschlossenen Fläche» ersetzt.</p>
21	Moog	<p>Vorbildfunktion der Gemeinde</p> <p>Vor wenigen Jahren hat die Gemeinde auf Parkplätzen am Känelmattweg Ost den Belag erneuert. Die neuen Parkierungsflächen sind ebenso wie bereits die früheren fast komplett (mit Ausnahme einiger Baumscheiben) versiegelt.</p> <p>... Bekenntnisse wie in § 2 Abs. 4 nAwR wirken an dieser Stelle wenig überzeugend. Es geht nicht an, dass die Gemeinde mit dem Geld von Abwassergebührenpflichtigen Private zu motivieren versucht, Asphalt durch Rasengittersteine zu ersetzen, dies selbst aber unterlässt, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Das Projekt ist kein Bestandteil der Reglementsrevision.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Ergänzungen</p>
Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement			
22	Moog	<p>Öffentlich zugängliche Grundlagen für die Berechnung</p> <p>Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.basel-land.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen. ...</p> <p>.... Auf www.therwil.ch finden sich keine entsprechenden Daten. Für das Mitwirkungsverfahren sollten diese vorab publiziert werden. Das Mitwirkungsverfahren soll um eine weitere Frist von sechs Wochen nach erfolgter Publikation und Information verlängert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert.</p> <p>Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden.</p> <p>Auf eine Fristverlängerung wird verzichtet.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>

23	Moog	<p>Vorschlag zum weiteren Vorgehen</p> <p>Fachliche Begleitung und Abstützung bei der Erarbeitung des Abwasserreglements</p> <p>Die Gemeinde scheint bei der Erarbeitung des neuen Reglements die Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) nicht konsultiert zu haben. Der VSA hat 2018 eine Empfehlung zum hier interessierenden Thema publiziert ...</p> <p>Den Verband VSA gibt es seit rund achtzig Jahren und er verweist in seinem Portrait auf die Zahl von 1'400 Mitglieder (u.a. Mitglieder aus öffentlichen Verwaltungen, Ingenieurbüros, Forschungsinstitute usw.). Ich kenne die Empfehlung nicht, es scheint mir aber lohnenswert, im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Reglements diese Publikation zu sichten.</p>	<p>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Erarbeitung des Abwasserreglements wurde durch einen «Fachausschuss», bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen mit Erfahrung in der Thematik, begleitet.</p> <p>Die Empfehlung der VSA aus dem Jahr 2018 ist kein Bestandteil des Abwasserreglements, sie wurde aber durch den Fachausschuss berücksichtigt.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
24	Moog	<p>Nachvollziehbarkeit der Entscheide in der Ausgestaltung der Gebühren</p> <p>Es wäre wünschenswert, die Gemeinde würde ihre sachlichen Überlegungen offenlegen und erläutern, warum sie welche Gebühren im Reglement vorsieht. ...</p> <p>...Der Vergleich könnte als Beispiel für einen sachlich begründeten Entscheid dienen (für die Abwasseranschlussgebühren bzw. -beiträge vgl. KÜRSTEINER, Rz. 695 ff.). Vom Muster-Abwasserreglement hat sich die Gemeinde wenig inspiriert gezeigt. Die Hinweise und Empfehlungen zum Thema «Verursacher- und Solidaritätsprinzip bei Abwassergebühren» des AUE vom Juli 2006 entsprechen nicht dem Gesetz und der Rechtsprechung.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Auf Basis des Musterreglements wurden zusammen mit dem Fachausschuss Ansätze gewählt, welche jeweils einen grösstmöglichen Sachzusammenhang bieten.</p> <p>Besten Dank für die persönliche Einschätzung/Beurteilung dieser kantonalen Grundlage.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
25	Moog	<p>Fazit</p> <p>Das Abwasserreglement sollte überarbeitet werden. Ich danke für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung meiner Vorschläge bei der Revision des Abwasserreglements.</p>	<p>Der Antrag wurde berücksichtigt:</p> <p>Gemäss den Rückmeldungen/Empfehlungen aus der öffentlichen Mitwirkung, der Vernehmlassung der Ortsparteien, des</p>

			<p>Preisüberwachers und der kantonalen Vorprüfung wurde das Abwasserreglement überarbeitet.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Korrekturen werden vorgenommen (siehe gesamter Mitwirkungsbericht).</p>
26	Moog	<p>Ziff. 1.1, abflusswirksame Fläche, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Es ist zu begrüssen, dass bei der Anschlussgebühr die abflusswirksame Fläche berücksichtigt wird.</p> <p>Die Anschlussgebühr soll sich nach der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche richten. Ziff. 1.1 im Anhang 1 verweist dazu auf die Tabelle mit verschiedenen Abflussbeiwerten. Die Verzögerungsfaktoren und Rückhalteleistungs-Faktoren aus Tabelle 2, die bei der Förderung von Massnahmen zur Reduzierung der Niederschlagsmenge in der öffentlichen Kanalisation zur Anwendung kommen sollen (vgl. § 25 nAwR), sind nicht erwähnt. Vermutlich handelt es sich dabei um ein Versehen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb die in Tabelle 2 Rückhaltmassnahmen erwähnten Systeme nicht auch für die Bemessung der Anschlussgebühr relevant sein sollten.</p>	<p>Besten Dank für die Rückmeldung.</p> <p>Hinweis wird nicht berücksichtigt: Auf eine weitere Unterscheidung wurde bewusst verzichtet. Ein anderer Ansatz wäre hier, die gesamte Parzellenfläche einzusetzen, mit dem Grundgedanken, dass die Kanalisation eigentlich auf eine maximale mögliche Abflussmenge zu dimensionieren ist und die Parzellen theoretisch auch komplett versiegelt sein können. Dieser Ansatz wurde ebenfalls diskutiert aber für die Gebührengestaltung wieder verworfen.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
27	Moog	<p>Ziff. 1.2, Grösse des Wasserzählers, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Gemäss Bundesgericht sind die einmaligen Anschlussgebühren «in nur geringerem Umfang» als die periodisch anfallenden Benützungsgebühren verursachergerecht auszugestalten (Urteil BGer 2C_67/2015 E.3.2, Urteil BGer 2P.266/2003 E.3.1). Gemäss KÜRSTEINER wurden Stand 2019 im Kanton Basel-Landschaft in 11 Fällen bei der Abwasseranschlussgebühr (auch) auf die Anzahl der Belastungswerte («BW», neu offenbar mit Loading Unit («LU») bezeichnet) abgestellt und nur in einem Fall auf den Durchfluss im m³/h abgestellt, bezogen auf die registrierte maximale Durchflussleistung des installierten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die neuen Gebühren erfüllen diesen «Grundsatz».</p> <p>Eine Zugrundelegung der Anzahl Belastungswerte für die Festsetzung der Abwasseranschlussgebühr wurde geprüft. Aus fachlicher Sicht ergibt sich bei der Erhebung und Nachführung der Belastungswerte ein unverhältnismässiger Aufwand und damit Zusatzkosten, weshalb man von diesem</p>

		Wasserzählers. Die Bemessung nach Belastungswerten würde das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip vollständig einhalten (KÜRSTEINER, Rz. 711 ff.).	Erhebungsmodell abgesehen hat. Das Äquivalenzprinzip wurde berücksichtigt. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen
28	Moog	In Ziff. 1.2 von Anhang 1 nAwR wird auf die Grösse des Wasserzählers in mm abgestellt. Nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung bezüglich der Relevanz der Wasserzählergrösse für Anschlussgebühren und Grundgebühren (Ziff. 1.2 bzw. 2.1 von Anhang 1). Während bei der Anschlussgebühr bei einem Einfamilienhaus mit einem Wasserzähler der Grösse ≤ 20 mm die Gebühr CHF 6'500 beträgt, wird für übrigen Gebäude bzw. alle Gebäude, die nicht Einfamilienhäuser sind, das Doppelte verlangt. bei Wasserzählern der Grössen von 25, 32 oder ≥ 40 mm wird nicht unterschieden, ob es sich um Einfamilienhäuser oder andere Gebäude handelt. Anders bei der Grundgebühr. Hier wird für alle Grössen des Wasserzählers jeweils für Einfamilienhäuser die Hälfte der Gebühr verlangt. Warum sollte dies so sein? Der Wert eines Kanalisationsanschlusses unterscheidet sich demnach beträchtlich, je nachdem ob ein Einfamilienhaus oder ein übriges Gebäude mit Wasserzähler der Grösse ≤ 20 mm angeschlossen wird. Bei einem Wasserzähler ab der Grösse 25 mm spielt die Gebäudekategorie keine Rolle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: <u>Anschlussgebühren:</u> Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Einfamilienhaus (EFH) weniger Schmutzwasser produziert, als ein Doppel-EFH oder Mehrfamilienhaus und andere grössere Liegenschaften. Da die kleinste Wasserzählergrösse aber nicht nur bei EFH eingebaut wird, soll der kleinere Schmutzwasseranteil bei EFHs berücksichtigt werden. Wenn heute neu gebaut wird, so braucht es für ein EFH nur die im Reglement aufgeführte kleinste Zählergrösse. Demensprechend wird auch nur da in Bezug auf ein EFH differenziert. <u>Jährliche Grundgebühr:</u> Es gibt EFHs, bei denen in Vergangenheit auch grössere Wasserzähler eingebaut wurden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird hier bei allen Wasserzählergrössen eine Reduktion für EFHs berücksichtigt. Die gewählte Systematik ist verursachergerecht. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen
29	Moog	Ziff. 1.3, Sprinkleranlagen, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Sprinkleranlage für den Abwasseranfall massgeblich sein könnte. Allenfalls ist sie massgeblich für die Art des Abwassers in Brandfall, da sich allenfalls für die Gewässerqualität nachteilige Löschmittel mit zu beseitigendem Löschwasser mischen. Im Muster-Abwasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, Version Oktober 2021, finden Sprinkleranlagen keine Erwähnung, anders als im Muster-Wasserreglement, wo eine Anschlussgebühr nach der geforderten Durchflussmenge vorgesehen ist (§ 37 Muster-Reglement). Vielleicht handelt es sich um ein Versehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Das im Brandfall und bei Funktionskontrollen (Testläufe) anfallende Abwasser wird ebenfalls in die Kanalisation geleitet. Das von Sprinkleranlagen abgegebene Wasser kann Verschmutzungen und Schadstoffe enthalten, die bei der Brandbekämpfung freigesetzt werden. Eine entsprechende Aufbereitung verursacht zusätzliche Aufwendungen. Diese werden mit der Gebühr verursachergerecht abgegolten. <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen

30	Moog	<p>Zur jährlichen Abwasser-Grundgebühr Fehlen einer Regenwassergebühr Gemäss § 12 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG, SG 782) überbindet der Kanton die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagenbetreibern (Abs. 1) und diese wiederum überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden. Die Berechnung, welche Gemeinde wieviel zu zahlen hat, richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. Die für die Überbindung der Kosten der Kläranlagenbetreiber auf die Gemeinden massgebliche Menge an Regenwasser entspricht der Niederschlagsmenge, die von versiegelten Flächen in die Mischwasserkanalisation abgeleitet wird Die in Tabelle 1 von Anhang 1 nAWR aufgeführten «Abflussverzögerungswerte» (sollen neben dem Material und der Art der Verkehrsfläche auch noch zwischen Pflaster mit Fugenverschluss (aus welchem Material bleibt ungenannt) und Pflaster mit Splittfugen unterscheiden. Der Begriff «Abflussverzögerungswerte» ist zusätzlich verwirrt, da in Ziff. 3 von Anhang 1 vom Abflussbeiwert Ca die Rede ist, nicht von Verzögerungsfaktoren oder -werten wie Dv und DL. Neben «Asphalt» ist auch «Sickerasphalt» aufgeführt Anbieter von Belägen mit «Sickerasphalt» geben aber an, dass «für ein richtiges Funktionieren der Sickerfähigkeit auch der Untergrund sickerfähig sein muss» (z.B. die Gartenbau Kaderli AG aus Düdingen). Diese Einteilungen scheinen mir viel zu kompliziert.</p> <p>Es scheint grundsätzlich nicht sinnvoll, andere Regeln im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aufzustellen als diejenigen zwischen Gemeinden und gebührenpflichtigen Abwasserlieferanten. Soweit auf Gemeindeebene andere Verhältnisse gegeben sind, die eine gleiche oder ähnliche Bemessung der Gebühren als nicht zweckmässig erscheinen lassen – z.B. hinsichtlich des Aufwandes für die Gebührenberechnung und -erhebung – könnte ja von der kantonalen Regelung abgewichen werden. Gründe hierfür sind für Therwil aber nicht ersichtlich. Die Gemeinde führt auch keine solche Gründe an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Besten Dank für den Hinweis, das Prinzip ist bekannt.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis, dies ist auch bekannt.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Die in Tabelle 1 des Anhangs 1 des Abwasserreglements aufgeführten «Abflussverzögerungswerte» dienen der Berechnung der Anschlussgebühren sowie der Förderbeiträge für Massnahmen zur Reduktion der Niederschlagswassermenge, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sie stehen jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit einer Regenwassergebühr. Das für Laien kompliziert erscheinende Modell ist gleichwohl anwenderfreundlich im Vollzug und zudem sehr verursachergerecht.</p> <p>Diese Einschätzung ist falsch: Für die Anschlussgebühren und Förderbeiträge ist eine spezielle, auf die jeweilige Gemeinde abgestimmte, Regelung erforderlich, um eine verursachergerechte Handhabung zu gewährleisten. Jede Gemeinde weist unterschiedliche Voraussetzungen auf, Therwil insbesondere hinsichtlich des lehmigen geologischen Untergrunds, woraus sich ein örtlicher Regelungsbedarf ableitet.</p>
----	-------------	--	---

		<p>... Nach Angaben im Entwässerungskonzept (Ist-Zustand 2003) waren 2003 48% im Mischsystem entwässert und 36% im Trennsystem, 15% waren noch nicht überbautes Bauland, bei 1% war die Entwässerungsart nicht abgeklärt (100% = Gesamtfläche innerhalb Baugebiet). Die Zahlen stimmen schlecht mit den Angaben des Kantons aus der Abwasserrechnung 2022 überein, wonach pro Einwohner 158 m² versiegelte, an die Mischwasserkanalisation angeschlossene Fläche für die Bemessung des Therwiler Regenwasseranteils der Abwassergebühren (CHF 0.15 / m³) massgeblich war. Es wäre zweckmässig, die Berechnungen des Kantons zu überprüfen, um zu kontrollieren, ob Therwil allenfalls zu viel Gebühren für das Regenwasser bezahlt. Beim Kanton generiert nur das in die Mischwasserkanalisation (zur Kläranlage führende Kanalisation) Regenwasser Kosten, nicht aber jenes, das im Trennsystem in ein Gewässer geführt wird.</p> <p>Durch Therwil fliessen zahlreiche Bäche (Birsig, Marchbach, Dorfbach, Schliefbach, Griengrubenbächli, Schärbächli, Rüchibächli und das Mooswasenbächli). Die Bäche können als Vorflut für die Einleitung von (unverschmutztem) Regenabwasser dienen und sollten in der Überarbeitung des GEP entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Regenwassergebühr unterliegt keinen neuen Regelungen. Sie wird, basierend auf der zuvor erwähnten Empfehlung des Preisüberwachers, analog zur kantonalen Abwasserrechnung in die jährlichen Gebühren integriert.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Dies wird im Rahmen der Einführung des neuen Reglements überprüft.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Der GEP ist jedoch kein Bestandteil des neuen Reglements.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Ergänzung der jährlichen Gebühren mit der Regenwassergebühr und Anpassung der Gebührenansätze.</p>
31	Moog	<p>Die jährliche Abwassergebühren gemäss § 23 Abs. 1 nAwR stellen also nur auf die Grösse des Wasserzählers und auf die jährliche Wasserbezugsmenge ab. Die Gebühren werden in keiner Weise nach dem Regenwasseranfall bzw. der Art der entwässerten Flächen bemessen. Art. 60a Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) verlangt eine Differenzierung der Gebühren nach der Art des Abwassers. ...</p> <p>... Die vorgeschlagene jährliche Abwassergebühr kann daher nicht als verursachergerecht bezeichnet werden</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Regenwassergebühr wird eingeführt.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Die Gebühren wurden gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers angepasst.</p>

	<p>... Mit der fortschreitenden Verdichtung und der Häufung von lokalen Starkniederschlägen infolge der Klimaveränderung werden Lenkungsmaßnahmen notwendig wie Regeln zu Retention und Versickerung im Zonenreglement Siedlung. Mit der Erhebung von Regenabwassergrundgebühren im neuen Abwasserreglement kann auch ein finanzieller Anreiz dazu geschaffen werden. ...</p> <p>... Gemäss Rechtsprechung müssen Abwassergebühren das Prinzip der Verursachergerechtigkeit, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip erfüllen. Unterschiedliche Gebühren müssen kombiniert werden, damit jeder Gebührenpflichtiger an die fixen Kosten und die je nach verursachter Abwassermenge variablen Kosten einen Beitrag leistet, wobei der Betrag der Mengengebühr sich nicht gänzlich nach der Menge der verursachten Abwassermenge zu richten braucht. Die Abwassergebühren müssen nicht nur die anfallenden Kosten decken, sondern auch eine Lenkungsfunktion aufweisen («obtenir un effet réellement incitatif», vgl. JANSEN in: HETTICH/JANSEN/NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, N71 zu Art. 60a).</p> <p>Die Bemessung der Grundgebühr nach der Grösse des Wasserzählers enthält keinerlei Anreiz, die Menge des Regenwassers in der Mischwasserkanalisation zu senken.</p> <p>Der Erhebungsaufwand kann hier nicht als Hindernis für die Einführung einer nach Regenabwasseranfall bemessenen jährlichen Abwassergrundgebühr angeführt werden, da der Kanton selbst eine entsprechende Gebühr seit Jahren einzieht. Weshalb sollte also die Gemeinde dies nicht tun können?</p>	<p>Besten Dank für den Hinweis. Eine Regenwassergebühr wird neu erhoben.</p> <p>Besten Dank für die Hinweise. Die Prinzipien der Verursachergerechtigkeit, der Kostendeckung und der Äquivalenz sind berücksichtigt.</p> <p>Der variable Teil der Gebühren wird diesem Anspruch gerecht, indem die Gebühr (Mengengebühr Schmutzwasser und Regenwassergebühr) direkt an die Menge des erzeugten Abwassers gekoppelt ist. Der Schmutzwasseranteil kann beispielsweise durch eine Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung reduziert werden. Die Grundgebühr dient zur Abdeckung des Fixkostenanteils.</p> <p>Besten Dank für den korrekten Hinweis. Eine Regenwassergebühr wird neu eingeführt.</p> <p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Siehe Pkt. 30</p>
--	---	--

32	<p>Moog</p>	<p>Reduktionsfaktor für Einfamilienhäuser, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement», Ziff. 2.1,</p> <p>Für Einfamilienhäuser sieht der Entwurf des Abwasserreglements einen Reduktionsfaktor «fred 0.5» vor. Eine Herleitung dieses Faktors von 0.5 ist nicht ersichtlich. Der eidgenössische Preisüberwacher hat in einer Vergleichsstudie zu Abwassergebühren Annahmen zu standardisierten Haushaltstypen getroffen (Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den 50 grössten Städten der Schweiz, Juni 2023). Der darin aufgeführte Haushaltstyp «HHT46» entspräche demnach einem Einfamilienhaus (Vierpersonenhaushalt) oder einem 6-Zimmer Einfamilienhaus, «HHT34» einem 5-Familienhaus mit Dreipersonenhaushalt in einer Vierzimmerwohnung. Die Grösse des Wasserzählers ist für beide Haushaltstypen der gleiche (20 mm), für die Belastungswerte werden unterschiedliche Werte angeführt (38 und 23 LU). ...</p> <p>... In einem Bereich der Massenverwaltung wie der Abwassergebühren wäre es zu aufwändig oder allenfalls unmöglich, den genauen Kostenaufwand bzw. den exakten Nutzen für jeden einzelnen Abwasserlieferanten zu ermitteln. Aus Praktikabilitätsgründen kommt es daher häufig zu Pauschalisierungen und Schematisierungen (KÜRSTEINER, Erschliessungsabgaberecht – eine Analyse am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft, Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft 35, 2019, Rz. 169 ff.). Die Gemeinde darf auf Mittelwerte abstellen, die sich in der Erfahrung bestätigt haben, und die einfach zu handhaben sind. Aus Rücksicht auf das Rechtsgleichheitsgebot muss an diesen Kriterien festgehalten werden, es sei denn, diese gemittelten Werte oder Erfahrungswerte führen in einem konkreten Einzelfall zu unhaltbaren Ergebnissen oder sie schaffen Unterscheidungen, die auf keinen vernünftigen Gründen beruhen ...</p> <p>Offenbar hält es auch die Gemeinde für zu schematisch, bei der jährlichen Abwassergrundgebühr auf die Nennweite des Wasserzählers abzustellen, weshalb – wiederum schematisch – die Grundgebühr für «Einfamilienhäuser» halbiert werden soll. Wie soll aber mit Zweifamilienhäusern mit derselben Zählergrösse wie ein Einfamilienhaus verfahren werden, und wie soll ein Doppeleinfamilienhaus taxiert werden, das nur über einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Herleitung des Faktors 0.5 für Einfamilienhäuser basiert auf der Annahme, dass die nächstgrössere Einheit ein Doppel-Einfamilienhaus ist und somit eine Beanspruchung der Infrastruktur nur etwa zur Hälfte erwartet wird.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Pauschalisierungen sind aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig. Vorliegend sind die Gebühren nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen und treffen keine Unterscheidungen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots ist nicht gegeben.</p> <p>Besten Dank für den Hinweis. Die Systematik wurde verursachergerecht gewählt.</p>
----	--------------------	---	---

		<p>Wasserzähler auf einer Zuleitung verfügt (falls es diese Konstellation überhaupt gibt)? Ein Wasserzähler mit gleicher Nennweite umfasst gemäss oben kopierter Umrechnungsgrafik eine Bandbreite von Belastungswerte mit einer Streuung um den Faktor 5. Wenn zugleich noch eine Halbierung für Einfamilienhäuser vorgesehen wird, ungeachtet der Zahl und Art der darin installierten (potentiell) abwasserproduzierenden Zapfstellen, wird die Schematisierung wohl zu weit getrieben. Die Abwassergrundgebühr soll berücksichtigen, wieviel Abwasser von der betreffenden Liegenschaft voraussichtlich anfallen wird oder anfallen könnte (GRIFFEL/RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage, 2011, N19 zu Art. 32a). Ein Abwasserlieferant im Einfamilienhaus würde gemäss der vorgeschlagenen Regelung unter Umständen um einen Faktor 10 geringere Abwassergrundgebühren zahlen als ein Abwasserlieferant in einem Mehrfamilienhaus mit der gleichen Anzahl angeschlossener Belastungswerte. Die Regelung verletzt das Rechtsgleichheitsgebot. Eine Abgabe darf nicht zu Unterschieden in der Belastung führen, die sich sachlich nicht mehr begründen lassen (Urteil BGer 2P.266/2003 E.3.3).</p>	<p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine Änderungen</p>
33	Moog	<p>Mehrwertsteuerpflicht</p> <p>Der Zusatz, wonach in den «pflichtigen Bereichen» die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet wird, sollte zwecks klarer Einordnung nicht unter Tabelle 2 und 3 bloss angefügt, sondern unter einer zusätzlichen Ziff. 5 zu «Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement» stehen. Klarer als «aufgerechnet» wäre z.B. eine Formulierung, sämtliche im Reglement aufgeführten Gebühren verstünden sich exklusive Mehrwertsteuer.</p> <p>Das Reglement sollte sich über das Ob der Mehrwertsteuerpflicht äussern. Art. 14 Ziff. 15 MWStV hält fest, dass Tätigkeiten eines Gemeinwesens im Entsorgungsbereich als unternehmerisch und damit als steuerbare Leistungen gelten. Art. 14 MWStV erlaubt den Gemeinden, die Mehrwertsteuer auf die Leistungsbezüger zu überwälzen (FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 2, 2019, S. 771). Nach Ansicht der Eidgenössische Steuerverwaltung (Praxispublikationen auf der Website der ESTV, MWSt-Branchen-Infos/19 Gemeinwesen/22 Anschlussgebühren)</p>	<p>Antrag wird teilweise berücksichtigt:</p> <p>Da sich dieser Zusatz auf alle Gebühren bezieht, wird dieser mit einem eigenen Titel versehen: «5. Mehrwertsteuer»</p>

	<p>sind Anschlussgebühren (auch z.B. Nachtaxationen infolge von Umbauten, Anbauten und generellen Neuschätzungen) zum massgebenden Satz (Wasser in Leitungen zum reduzierten Satz; Abwasser zum Normalsatz) zu versteuern.</p>	<p><u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Neuer/eigener Titel: 5. Mehrwertsteuer</p>
--	--	--

Der Gemeinderat Therwil dankt den Mitwirkenden für ihre Beiträge.

Therwil,

Im Namen des Gemeinderates

.....

Stefan Gschwind
Gemeindepräsident

.....

Balz Staub
Geschäftsleiter